

I. Vorbemerkungen

A. Einleitung

Das vorliegende Buch bietet eine Einführung in das litauische Vertragsrecht, die dem Leser die wichtigsten Themen des litauischen Vertragsrechts näherbringt und dabei auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts Litauens berücksichtigt.

Nach einer kurzen Einführung in das Land selbst und in die Geschichte, Entwicklung und Grundlagen des Vertragsrechts, werden dessen Grundsätze und die Auslegung eines Vertrages behandelt. Da das Vertragsrecht eng mit dem Schuldrecht verbunden ist und zum Verständnis des Vertragsrechts somit bestimmte Themen des Schuldrechts unumgänglich sind, wurden auch die vertragsrechtlich wichtigsten Elemente des Schuldrechts in das Buch einbezogen.

Danach werden die Entstehung des Vertrags und die Besonderheiten von Verbraucherverträgen erläutert, bevor das Buch sich mit den wichtigsten Arten von Verträgen genauer beschäftigt. Den Abschluss bilden der Arbeitsvertrag mit seinen Besonderheiten des Arbeitsrechts und ein kurzer Überblick über Möglichkeiten der Durchsetzung vertraglicher Rechte und Forderungen.

B. Litauen

Litauen, das südlichste Land der drei Baltischen Staaten, besitzt zurzeit etwa 2.800.000 Einwohner. Die meisten von diesen leben in den drei größten Städten – Vilnius (ca 550.000 Einw), Kaunas (ca 300.000 Einw) und Klaipėda (ca 150.000 Einw).

Der Name Litauen wurde das erste Mal im Jahre 1009 erwähnt. Litauen besitzt eine sehr abwechslungsreiche Geschichte, die oft auch von anderen Staaten wie Russland und Polen bedeutend beeinflusst worden ist. Diese Staaten beeinflussten nicht nur die Geschichte, sondern auch das Recht im jetzigen Territorium Litauens.

Nach der Erklärung seiner ersten Unabhängigkeit im Jahre 1918 entstand im November 1918 auch die erste litauische Verfassung. Das Privatrecht des unabhängigen Litauens 1918 bestand in großen Teilen aus übernommenen russischen Normen und Gesetzen, welche dann in angepasster Form weiter angewandt worden. Zu dieser Zeit existierte eigenständig neben dem Privatrecht auch ein Handelsrecht. Die Ersetzung russischer Normen und Gesetze mit neuem litauischem Recht fand ab den 1930er Jahren statt, wurde jedoch alsbald durch die Okkupation Litauens durch die Sowjetunion im Jahre 1940 gestoppt. Die Anfangsjahre der Okkupation waren durch starke Repressionen des litauischen Volkes, Massenverbannungen nach Sibirien und die Sowjetisierung der Republik geprägt. Bis zur zweiten Unabhängigkeit im Jahre 1990 galt in der litauischen Sowjetrepublik das sowjetische Recht. Am 11.3.1990 rief Litauen seine zweite Unabhängigkeit von der Sowjetunion aus. Seit dieser Zeit entwickelte es Stück für Stück sein eigenes Rechtssystem. Im Jahre 2004 trat die Republik Litauen der Europäischen Union und 2007 dem Schengenraum bei. Seit 2015 dient der Euro als offizielle Währung.

Die russische und polnische Bevölkerung (mit jeweils ca 5 % der Bevölkerung) bilden die größten Minderheiten in Litauen, wobei sich die polnische Minderheit insbesondere auf den Bezirk Vilnius konzentriert. Aufgrund dieser Minderheiten sind auch die polnische und die russische Sprache ein Teil des täglichen Lebens.

Wichtige Wirtschaftssektoren Litauens bilden der Dienstleistungssektor für Unternehmen, der Technologie- und Kommunikationssektor, Biotechnologie und Laserindustrie, der Ingenieursektor, die Landwirtschaft in den räumlichen Gebieten, sowie der eisfreie Hafen und verbundene Schiffbau- und Logistikbereiche in Klaipėda. 6 Freie Wirtschaftszonen bieten besondere Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsvorteile für Investoren.

C. Geschichtliche Entwicklung des litauischen Vertragsrechts

Die Entwicklung des Vertragsrechts in seiner jetzigen Form begann nach der Unabhängigkeit Litauens von der Union der Sowjetrepubliken im Jahre 1990. Bis dahin fand das Zivilgesetzbuch der sozialistischen Sowjetrepublik Litauen aus dem Jahre 1964 Anwendung. Um sich in der Übergangszeit bis zur Annahme eines neuen Zivilgesetzbuches nicht im rechtsfreien Raum bewegen zu müssen, wurde das Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1964

Anpassungen an die neue Situation und Rechtsordnung unterzogen. Trotzdem blieb die Regelung zivilrechtlicher Fragen 11 Jahre lang bis zur Verabschiedung des neuen Zivilgesetzbuches problematisch, da viele nach der Unabhängigkeit Litauens und aufgrund der veränderten Wirtschaftsordnung neu entstandenen Rechtsfragen in dieser Fassung des Zivilgesetzbuches nicht geregelt waren.

Das jetzige Zivilgesetzbuch wurde am 18.7.2000 verabschiedet und ist am 1.7.2001 in Kraft getreten. Bei der Neufassung des Zivilgesetzbuches wurden vor allem moderne Zivilgesetzbücher der westlichen Länder, so zB das der Niederlande und von Quebec, als Beispiel genommen. Es enthält jedoch auch Elemente des russischen, italienischen, schweizerischen und deutschen Zivilrechts. Um der internationalen Rechtsharmonisierung auf bestimmten Gebieten gerecht zu werden, beeinflussten sowohl die UNIDROIT Grundregeln für internationale Handelsverträge¹ und das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf² als auch das Recht der Europäischen Union die neu gefassten Bestimmungen.³

Die Durchsetzung der zivilen Rechte des neuen Zivilgesetzbuches wurde im Jahre 2002 durch die neue Zivilprozessordnung gestärkt. Auch hier galt vorübergehend die Prozessordnung aus dem Jahre 1964 mit Änderungen nach 1990 weiter. Nach 2002 wurden in verschiedenen Novellen einzelne Abschnitte oder Artikel des Zivilgesetzbuches, so zum Beispiel des Hypothekenrechts, sowie der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze neu gefasst.

Die Reform des Arbeitsrechts erfolgte nach der Unabhängigkeit Litauens in zwei Schritten. In einem ersten Schritt versuchte man mit Hilfe einzelner Gesetze die wichtigsten Bereiche des Arbeitsrechts zu regeln. Gleichzeitig wurde an einem allumfassenden Arbeitsgesetzbuch gearbeitet, welches schließlich am 1.1.2003 in Kraft trat. Nach einer nochmaligen grundlegenden Überarbeitung trat im Jahre 2017 ein erneuertes Arbeitsgesetzbuch in Kraft.

Parallel wurde an weiteren Rechtsakten gearbeitet, welche Gebiete beinhalten, die nicht direkt oder nicht detailliert im neuen Zivilgesetzbuch geregelt sind. Bereits kurz nach der Unabhängigkeit zeigte sich die dringende

1 Im Folgenden „UNIDROIT Regeln“.

2 Im Folgenden „Wiener Kaufrecht“.

3 *Mikelėnas*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Republik Litauen, Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen (2001) 11–12.

I. Vorbemerkungen

Notwendigkeit der Schaffung eines Gesellschaftsrechts, um für Unternehmen die Möglichkeit zu schaffen, auf gesetzlicher Basis wirtschaftlich tätig zu werden. 1990 wurde das erste Gesetz über Aktiengesellschaften erlassen.⁴ Weitere Rechtsakte auf diesem und anderen Gebieten, wie Wertpapierrecht, Verbraucherschutz, Finanzierungen folgten.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahre 2004 begann eine neue Etappe im litauischen Recht. Schon in Vorbereitung auf den Beitritt zur EU wurden bei der Schaffung des neuen Zivilrechts Litauens die Prinzipien des EU-Rechts als Maßstab herangezogen. 2003 erfolgte noch einmal eine Anpassung wichtiger Rechtsakte, so auch der Zivilprozessordnung. Diese ermächtigte die Gerichte dazu, außer dem nationalen Recht auch das Recht der Europäischen Union in Litauen direkt anwenden zu können. Auch wenn Litauen schon kurz nach seinem Beitritt als eines der Mitgliedsländer der EU angesehen wurde, welches EU-Recht beispielhaft in nationales Recht umgesetzt hat, so blieb dessen Anwendung viele Jahre für Gerichte und Institutionen eine große Herausforderung.⁵

Zu beachten ist, dass sich die Gerichtspraxis im Vertragsrecht in Litauen auf weniger als nur 20 Jahre erstreckt. Somit fehlt es, anders als in Österreich und Deutschland, in vielen Bereichen des Zivilrechts noch an einer gefestigten Rechtsprechung.

4 Weiterführend zum Gesellschaftsrecht: *Goldammer/Martinkutė* in *Galginaitis/Himmelreich/Vrublauskaitė* (Hrsg), Einführung in das litauische Recht (2010) 163 ff; *Martinkutė* in *Goldammer* (Hrsg), The long road of smaller countries into the enlarged European Union (2006) 83–95.

5 Vgl hierzu auch: *Goldammer* (Hrsg), The long road of smaller countries into the enlarged European Union; *Goldammer/Matulionytė*, The application of European Union law in Lithuania, 31 E.L.REV 2006, 260–269.

II. Grundlagen des litauischen Vertragsrechts

Im Folgenden sollen die Grundlagen des litauischen Vertragsrechts vorgestellt werden. Auch wenn diese Grundlagen zum großen Teil das allgemeine litauische Zivil- und Schuldrecht betreffen, enthalten diese jedoch wichtige Vorschriften und Grundsätze, welche später für das allgemeine Verständnis der einzelnen Vertragsarten von Bedeutung sind.

A. Quellen des Vertragsrechts

Die Quellen des litauischen Vertragsrechts bilden in folgender Rangfolge:

- internationale Verträge und Europarecht, welche Vorrang vor litauischem Recht besitzen
- die Verfassung der Republik Litauen⁶
- das Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen⁷ (im Folgenden ltArbG) und arbeitsrechtliche Gesetze als speziellere Gesetze zum Zivilgesetzbuch
- das Zivilgesetzbuch der Republik Litauen⁸ (im Folgenden ltZGB)
- Gesetze, welche dem Zivilgesetzbuch nicht widersprechen
- Regierungs- oder Ministerbeschlüsse bzw -anordnungen, sowie andere Rechtsakte, wenn und in dem Maße, in welchem für diese in den Gesetzen Ermächtigungen vorgesehen sind
- Verkehrssitten, wenn deren Anwendung in gesetzlichen Vorschriften oder Verträgen vorgesehen ist
- Rechtsgrundsätze (zB Grundsatz der Vertragsfreiheit, Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit, Grundsatz von Treu und Glauben).

Das Zivilgesetzbuch der Republik Litauen besteht aus 6 Büchern:

- Allgemeiner Teil,
- Personen,
- Familienrecht,

6 Lietuvos Respublikos Konstitucija.

7 Lietuvos Respublikos darbo kodeksas.

8 Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas.

II. Grundlagen des litauischen Vertragsrechts

- Sachenrecht,
- Erbrecht,
- Schuldrecht.

Anders als in Österreich und Deutschland existiert in Litauen neben dem Zivilgesetzbuch kein eigenständiges Handelsgesetzbuch. Außer den speziellen Vorschriften einzelner Gesetze, wie zum Beispiel im Gesellschafts- und Wertpapierrecht, die sich auch auf das Vertragsrecht auswirken, umfassen die Vorschriften des Zivilgesetzbuches auch alle Rechtsgeschäfte im Handelsverkehr.

Auf das Verfahren in vertragsrechtlichen Angelegenheiten findet die Zivilprozessordnung der Republik Litauen Anwendung.

Gerichte müssen im Rahmen ihrer Entscheidungen in zivilrechtlichen Verfahren die Präcedenzwirkung früherer Entscheidungen beachten. Gemäß Art 4 der Zivilprozessordnung der Republik Litauen⁹ (im Folgenden ltZPO) stellt das Litauische Oberste Gericht¹⁰ (im Folgenden LOG) die Bildung einer einheitlichen Gerichtspraxis sicher. Das litauische Verfassungsgericht¹¹ (im Folgenden LVfG) hatte mehrmals Gelegenheit zur Präcedenzwirkung von Gerichtsentscheidungen Stellung zu nehmen. In seinen Grundsatzentscheidungen¹² stellte es fest, dass Gerichte zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen Gerichtspraxis verpflichtet sind, die in den Entscheidungen des LOG festgelegte Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu beachten.

B. Internationale Aspekte des litauischen Vertragsrechts

Litauen ist Mitglied verschiedener internationaler Organisationen, so auch der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Die Anwendung internationalen Privatrechts wird in der litauischen Verfassung legitimiert.¹³ Den Abschluss und die Umsetzung internationaler Abkommen und Verträge legt das Gesetz über Internationale Verträge fest.¹⁴ Es sieht vor, dass in Kraft getretene internationale Verträge in Litauen zwingend anzuwenden sind und die sich darin befindlichen Vorschriften Vorrang vor anderen

9 Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas.

10 Lietuvos Aukščiausiasis Teismas.

11 Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas.

12 LVfG 33/03 und 26/07.

13 Art 135.

14 Lietuvos Respublikos tarptautinių sutarčių įstatymas.

nationalen gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Eines zusätzlichen nationalen Rechtsaktes zur Umsetzung eines internationalen Abkommens/Vertrages bedarf es nur dann, wenn der internationale Vertrag dies selbst so verlangt. Vorschriften internationaler Verträge sollen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung und Auslegung angewandt werden.¹⁵

Wie bereits oben erwähnt, sind viele Bestimmungen internationaler Abkommen, wie die des Wiener Kaufrechts und der UNIDROIT Grundregeln für internationale Handelsverträge, in das litauische Vertragsrecht direkt eingearbeitet worden.

1. Internationale Verträge

Außer dem internationalen Privatrecht, welches sich in den europäischen Rechtsakten wiederfindet, hat Litauen unter anderem die folgenden wichtigen internationalen Abkommen/Verträge im Privatrecht ratifiziert:

- United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods,
- Convention of the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR),
- Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards,
- Hague Convention on Civil Procedure,
- Hague Convention on the Choice of Court Agreements,
- Hague Convention on the Taking of Evidence Abroad in Civil or Commercial Matters,
- Hague Convention on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil or Commercial Matters.

2. Litauisches internationales Privatrecht

Die Bestimmungen des litauischen internationalen Privatrechts befinden sich im Ersten Buch des ltZGB.¹⁶

a) Allgemeine Grundsätze

Die Anwendung, Ermittlung und entsprechende Auslegung ausländischen Rechts erfolgt *ex officio*, wenn sie in internationalen Verträgen oder per

15 Art 1.13 ltZGB.

16 Art 1.15–1.62 ltZGB.

Gesetz vorgesehen ist. Vereinbaren jedoch Parteien die Anwendung ausländischer Bestimmungen, so ist es an ihnen, Beweise darüber zu erbringen, welche Bestimmungen das ausländische Recht für den jeweiligen Fall vorsieht, wie diese Bestimmungen anzuwenden sind und auch wie Gerichte die entsprechenden Bestimmungen auslegen. Die Parteien können das befassende litauische Gericht zwar bitten, bei der Informationsbeschaffung zu helfen, gelingt jedoch die Beweiserbringung nicht, so wird letztendlich litauisches anstatt des ausländischen Rechts angewandt.

Um Rückverweisungen zu vermeiden, bedeutet ausländisches Recht im Sinne des ltZGB nur die nationalen materiell-rechtlichen Bestimmungen des ausländischen Rechts nicht jedoch die Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Ausländisches Rechts ist dann nicht anzuwenden, wenn dessen Anwendung gegen die litauische Verfassung, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen zwingend anzuwendende litauische Vorschriften verstößt.

b) Auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht

Die Vertragsparteien sind grundsätzlich frei, das auf ihre schuldrechtlichen Verhältnisse anzuwendende Recht zu wählen.¹⁷ Das anzuwendende Recht kann für den gesamten Vertrag oder nur für einen Teil der vertraglichen Bedingungen festgelegt werden und ist jeder Zeit abänderbar. Bei fehlender Bestimmung des anzuwendenden Rechts, findet das Recht des Landes Anwendung, zu welchem das Schuldverhältnis die engsten Beziehungen besitzt. Art 1.37 ltZGB beinhaltet eine Aufzählung verschiedener Situationen und der vermuteten engsten Verbindung. So ist zum Beispiel der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der zentrale Sitz der Partei, welche die charakteristische Leistung eines Vertrages zu erbringen hat, ausschlaggebend für das auf den Vertrag anzuwendende Recht. Diese Vermutungen können jedoch widerlegt werden.

Ist das Recht, welches auf die Form des Rechtsgeschäftes angewandt werden soll, durch die Parteien nicht gewählt, so greift das Recht des Staates, in welchem das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist, außer es handelt sich um eine Immobilie. Auf Immobiliengeschäfte findet immer das Recht des Staates Anwendung, in welchem die Immobilie belegen ist.¹⁸

17 Art 1.37 ltZGB.

18 Art 1.38 ltZGB.

Auch bei Verbrauchergeschäften dürfen die Parteien das Recht frei wählen.¹⁹ Jedoch besitzt der Verbraucher als die im Schuldverhältnis schwächere Partei das Recht, seine Interessen gemäß dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu verteidigen, wenn: (i) der Vertrag im Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes durch spezielle Angebote oder Werbung initiiert worden ist oder (ii) der Verbraucher durch die andere Vertragspartei dazu angeregt worden ist, in ein anderes Land zu fahren, um das Rechtsgeschäft abzuschließen oder (iii) die andere Partei oder ein Vertreter dieser den Auftrag des Verbrauchers im Land seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes erhalten haben. Bei fehlender Rechtswahl gilt ebenfalls das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers.

Auf Schenkungen findet das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Geschäftssitzes des Schenkers Anwendung.²⁰ Jedoch kann die Form einer Schenkung auch dem Recht des Ortes des Vertragsabschlusses entsprechen.

Die Form einer Vollmacht unterliegt dem Recht des Staates, in welchem sie ausgegeben worden ist. Hingegen gilt sowohl für die Laufzeit als auch den Inhalt von Vollmachten sowie für die Haftung bei Nutzung der Vollmacht das Recht des Landes, in welchem der Bevollmächtigte handelt.²¹

Einseitige Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht des Landes, in welchem diese abgeschlossen worden sind.²²

Für die Abtretung von Forderungen oder die Übertragung von Schulden können die Parteien das anwendbare Recht frei wählen.²³ Hat der Schuldner der Rechtswahl bei Abtretung nicht zugestimmt, so kann diese Rechtswahl ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden. Bei fehlender Rechtswahl gilt das Recht, welches auf die Hauptforderung, aufgrund derer die Forderung abgetreten bzw die Schuld überlassen wurde, anzuwenden ist.

Die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit von ausländischen Personen wird außer in bestimmten Ausnahmefällen nach dem Recht des Staates beurteilt, in welchem diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.²⁴

19 Art 1.39 ltZGB.

20 Art 1.41 ltZGB.

21 Art 1.40 ltZGB.

22 Art 1.55 ltZGB.

23 Art 1.42 ltZGB.

24 Art. 1.16 ltZGB.

Auf die Vertretung juristischer Personen findet das Recht des Gründungsstaates Anwendung. Besitzt die juristische Person eine Niederlassung mit Sitz in Litauen, so findet auf die Geschäftsfähigkeit der Niederlassung litauisches Recht Anwendung.²⁵

C. Der Vertrag im litauischen Zivilrecht

1. Einordnung des Vertrages in das litauische Zivilrecht

Die Normen des allgemeinen Vertragsrechts befinden sich in Teil II des Sechsten Buches des ltZGB. Die einzelnen Arten von Verträgen sind in Teil IV des Sechsten Buches geregelt. Neben diesen Abschnitten des ltZGB sind auch die Bestimmungen des Ersten Buches (allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts) und des Zweiten Buches (Personen) sowie von Teil I des Sechsten Buches (allgemeines Schuldrecht) relevant. Für die Absicherungen von vertraglichen Forderungen und die für die Eigentumsverhältnisse an den Vertragsobjekten ist das Fünfte Buch des ltZGB (Sachenrecht) einschlägig.

Neben dem ltZGB existieren verschiedene Gesetze, welche spezielle Vorschriften für verschiedene Arten von Verträgen enthalten. So sind zum Beispiel Teile des Verbraucherschutzes in mehreren vom ltZGB unabhängigen Gesetzen geregelt.

2. Der Begriff des Vertrages

Der Vertrag wird als Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen definiert, durch welche zivilrechtliche Verhältnisse geschaffen, geändert oder beendet werden. Dafür verpflichten sich eine oder mehrere Personen gegenüber einer oder mehreren Personen bestimmte Handlungen vorzunehmen oder solche zu unterlassen, wobei die letzteren hierüber ein Forderungsrecht erwerben.

Art 6.159 ltZGB benennt zwei grundsätzliche Elemente für einen gültigen Vertrag – eine Vereinbarung zwischen zwei geschäftsfähigen Parteien und falls vom Gesetz gefordert eine bestimmte Form für diese Vereinbarung.

3. Vertragsklassifizierung

Verträge werden nach unterschiedlichen Gesichtspunkten, wie zB deren Befristung oder dem Zustandekommen, klassifiziert. Das ltZGB nennt beispielhaft Klassifizierungen in zweiseitige und einseitige, entgeltliche und

25 Art 1.19, 1.20 ltZGB.